



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

13.10.2023

Nr.: 66

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Gokels (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen) S. 782
2. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2023 S. 786
3. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2023 S. 788
4. Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Itzehoer Straße“ für den nachstehenden Änderungsbereich mit 3 Teilgebieten: Teilgebiet 1 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 59) Das Teilgebiet 1 befindet sich östlich des Wasserwerks Hohenwestedt, südwestlich der Straße „Papenhöhe“, westlich am „Rudolphsweg“ und nördlich an der Straße „Am Wasserwerk“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha. Teilgebiet 2 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 62) Das Teilgebiet 2 befindet sich südöstlich des „Wapelfelder Weges“ (K 84), südlich an der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Wohnbebauung „Waidmannsruh“ und der „Itzehoer Straße“ (B 77), sowie nördlich „Glüsing“ und der örtlichen Kläranlage. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 20 ha. Teilgebiet 3 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 65) Das Plangebiet befindet sich südlich am Grundstück der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,82 ha. S. 790
5. Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „PV-Freiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt“ für das Gebiet nördlich der Straße „Am Wasserwerk“, südlich und westlich der freien Landschaft sowie östlich des örtlichen Wasserwerkes S.792
6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt S. 794
7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Schul- und Finanzausschusses des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel S. 795
8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt S. 796

Amtliche Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen
der Gemeinde Gokels
(Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen –
AGS Kleinkläranlagen)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 308), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 1002), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs.1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Gokels vom 17.02.2003 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels vom 07.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 2
Entleerung der Grundstückskläranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und

d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.

(3) Technisch unbelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).

(4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.

(5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).

(6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

(7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

(8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklämung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.

(9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentüme-

rinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage in Höhe von 120,00 € erhoben.

(3) Als Zusatzgebühr wird für die ordnungsgemäße Entsorgung ein Betrag von 22,00 € je m³ Abwasser/Schlamm erhoben.

(4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlendem Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 32,00 € berechnet.

(5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels vom 27.06.2019 außer Kraft.

Gokels, 07.09.2023

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 308), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. September 2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	241.000,00	0,00	6.526.200,00	6.767.200,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.800,00	0,00	6.735.900,00	6.752.700,00
Jahresüberschuss	224.200,00	0,00	-209.700,00	14.500,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	242.300,00	0,00	6.398.500,00	6.640.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	0,00	29.000,00	6.293.800,00	6.264.800,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	71.500,00	0,00	138.900,00	210.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	0,00	104.800,00	1.601.000,00	1.496.200,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	0,00	EUR	auf	100.000,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	von bis- her	30,38		auf	30,38	

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 28.09.2023

gez.

(L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 308), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.10.2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	893.700,00	166.500,00	9.047.800,00	9.775.000,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.049.100,00	341.600,00	9.047.500,00	9.755.000,00
Jahresüberschuss	-155.400,00	-175.100,00	300,00	20.000,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	886.800,00	166.500,00	8.884.200,00	9.604.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	1.006.800,00	325.900,00	8.640.800,00	9.321.700,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	255.000,00	0,00	200,00	255.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	346.900,00	34.000,00	385.100,00	698.000,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	von bis- her	102,10	auf	106,27

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Unverändert

Hohenwestedt, den 06.10.2023

gez.

(L.S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Itzehoer Straße“ für den nachstehenden Änderungsbereich mit 3 Teilgebieten:

Teilgebiet 1 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 59)

Das Teilgebiet 1 befindet sich östlich des Wasserwerks Hohenwestedt, südwestlich der Straße „Papenhöhe“, westlich am „Rudolphsweg“ und nördlich an der Straße „Am Wasserwerk“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha.

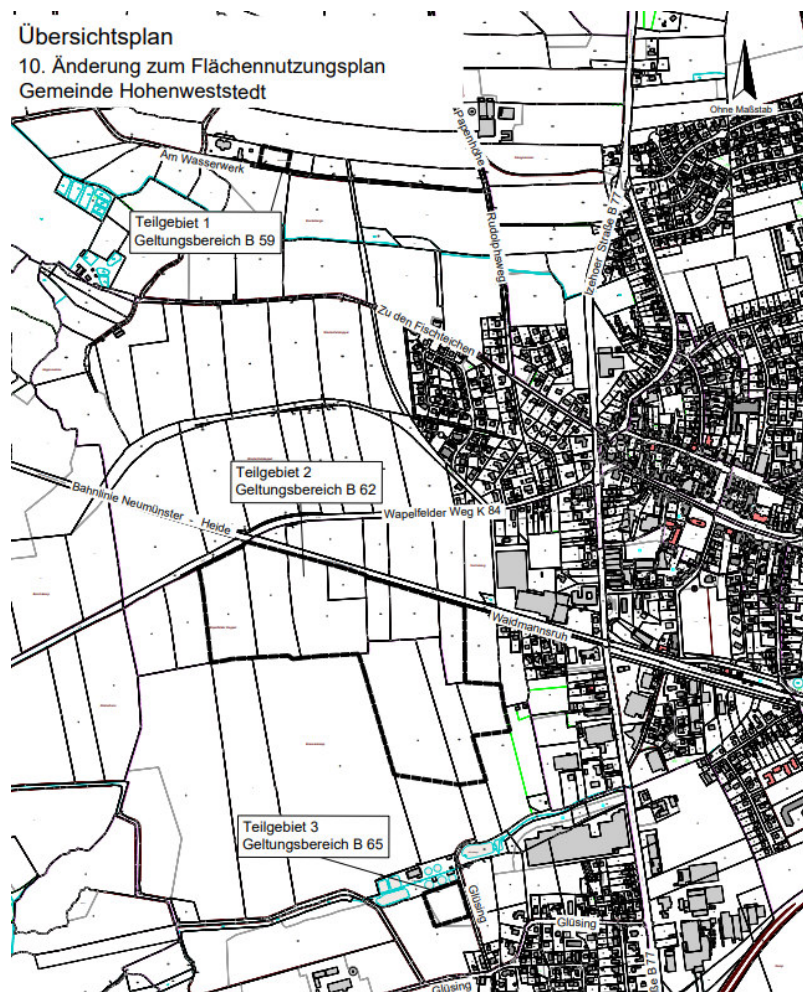
Teilgebiet 2 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 62)

Das Teilgebiet 2 befindet sich südöstlich des „Wapelfelder Weges“ (K 84), südlich an der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Wohnbebauung „Waidmannsruh“ und der „Itzehoer Straße“ (B 77), sowie nördlich „Glüsing“ und der örtlichen Kläranlage. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 20 ha.

Teilgebiet 3 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 65)

Das Plangebiet befindet sich südlich am Grundstück der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,82 ha.

Übersichtsplan für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)
„Westlich der Itzehoer Straße“
(schwarz-umrandet dargestellt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2023 die angepasste Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für die nachstehenden 3 Teilgebiete:

Teilgebiet 1 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 59).

Das **Teilgebiet 1** befindet sich östlich des Wasserwerks Hohenwestedt, südwestlich der Straße „Papenhöhe“, westlich am „Rudolphsweg“ und nördlich an der Straße Am Wasserwerk. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha.

Teilgebiet 2 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 62)

Das **Teilgebiet 2** befindet sich südöstlich des „Wapelfelder Weges“ (K 84), südlich an der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Wohnbebauung „Waidmannsruh“ und der „Itzehoer Straße“ (B 77), sowie nördlich „Glüsing“ und der örtlichen Kläranlage. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 20 ha.

Teilgebiet 3 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 65)

Das Plangebiet befindet sich südlich am Grundstück der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,82 ha.

(siehe Übersichtsplan) beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 23. Oktober bis zum 24. November 2023 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-360, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>** eingestellt.

Hohenwestedt, den 13.10.2023

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „PV-Freiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt“ für das Gebiet nördlich der Straße „Am Wasserwerk“, südlich und westlich der freien Landschaft sowie östlich des örtlichen Wasserwerkes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „PV-Freiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt“ für das Gebiet nördlich der Straße „Am Wasserwerk“, südlich und westlich der freien Landschaft sowie östlich des örtlichen Wasserwerkes (siehe Übersichtsplan) beschlossen; die dazugehörige 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Aufstellung.

Übersichtsplan für den Bebauungsplan Nr. 59 (ohne Maßstab)
„PV-Freiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt“
(rot-gestrichelt dargestellt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 23. Oktober bis zum 24. November 2023 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-360, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen

einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>**eingestellt.

Hohenwestedt, den 13.10.2023

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 25.10.2023, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Straßenbeleuchtung Hauptstraße
- 8 Hallenschutzboden in der Mehrzweckhalle
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Bauangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Anton Beckmann
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Schul- und Finanzausschuss des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 24.10.2023, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 8 Personelle Rahmenbedingungen Offener Ganztage
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 24.10.2023, um 19:30 Uhr,
im Dörpskrog, Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl
- 8 Zuschussantrag des Shantychor Lütjenwestedt 1871 e.V.
- 9 Zuschussantrag des Feuerwehrmusikzuges Hanerau-Hademarschen
- 10 Feuerwehrangelegenheiten: Kostenbeteiligung der Gemeinde Lütjenwestedt am Aufwand der FF Hademarschen bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Atemschutzgeräte der FF Lütjenwestedt
- 11 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021
- 12 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 13 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lütjenwestedt
- 14 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2022
- 15 Grundsatzbeschluss zur kommunalen Wärmeplanung
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

17 Personalangelegenheiten

17.1 Personalangelegenheiten

17.2 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister

